

## **Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Gänsebachs**

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Festsetzung des Überschwemmungsgebietes**

Für den Gänsebach im Landkreis Diepholz wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von Station 0+239 (Mühlenkamp) bis zur Station 2+738 (Bundesstraße 6).  
Es umfasst ein Teilgebiet der Gemeinde Weyhe.
- (2) Die genaue Grenzziehung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 (Anlage 1) sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) dargestellt.
- (3) Die Detailkarte ist regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In der Detailkarte ist die Überschwemmungsgebietsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
  - Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2,  
49356 Diepholz
  - Gemeinde Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de) eingesehen werden.

## § 3

### Besondere Bestimmungen

(1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

(2) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch  
- Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -
2. die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,  
- Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden -
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.  
  
- Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden -

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

(3) Allgemein zugelassen gem. § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:

1. Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.

Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.

2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

## § 4

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## § 5

### Inkrafttreten, Aufheben

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 19.12.2011

Landkreis Diepholz  
Der Landrat

  
C. Bockhop

